



Naturforschende Gesellschaft
zu Emden von 1814

Satzung
in der Fassung vom
9. April 2013

Präambel

Die „Naturforschende Gesellschaft zu Emden von 1814“ ist von Bürgern der Stadt Emden gegründet worden, die in bereits früher bestehenden ähnlichen Gesellschaften den Fragen der Naturforschung nachgingen. Die Gesellschaft ist seither vorwiegend von der Bürgerschaft der Stadt Emden getragen worden.

Am 7. November 1843 wurde ihr durch das Königlich Hannoversche Ministerium des Innern das Recht einer juristischen Person verliehen.

Wir bekennen uns ausdrücklich zur Gleichberechtigung; der einfacheren Lesbarkeit halber verwenden wir jedoch in dieser Satzung ausschließlich die grammatikalisch männliche Form.

Inhalt:

- Präambel
- I. Name, Sitz, Zweck und Ziele
- II. Mitgliedschaft
- III. Organe und Hilfsorgane
 - Mitgliederversammlung
 - Direktion
 - Wissenschaftlicher Beirat
 - Konsulent
 - Rechnungsprüfer
 - Fach- und Arbeitsgruppen
- IV. Änderung der Satzung
- V. Auflösung der Gesellschaft

I. Name, Sitz, Zweck und Ziele

§ 1 Name

Die „Naturforschende Gesellschaft zu Emden von 1814“, nachfolgend kurz Gesellschaft genannt, hat ihren Sitz in Emden.

§ 2 Zweck, Ziel und Aufgaben der Gesellschaft sind die Förderung:

- der Naturkunde,
- der Kenntnis der Naturgeschichte
- der Naturwissenschaften im Allgemeinen
- der Forschung und der Lehre
- der Verbreitung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse auch auf dem Gebiet des Schutzes der Natur, der Landschaft und der Umwelt

§ 3 Zur Erfüllung dieses Zweckes

- a) werden allgemein zugängliche Vortragsveranstaltungen durchgeführt und Exkursionen unternommen, wissenschaftliche Schriften herausgegeben und Forschungsergebnisse veröffentlicht,
- b) werden nach Bedarf und Interesse Fach- oder Arbeitsgruppen gebildet,
- c) sind alle Sammlungen, Schriften, Veröffentlichungen, Jahresberichte der Gesellschaft usw. allen Interessierten zugänglich,
- d) wird die Gesellschaft durch die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen mittels geeigneter Maßnahmen wie z. B. Infostände, Ausstellungen und Vorfürungen über die Ziele und Zwecke der Gesellschaft informieren,
- e) werden bei Institutionen wie Kindergärten, Schulen u. ä. auf Anfrage Vorträge, Ausstellungen und Vorfürungen durchgeführt,

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Verwaltungsaufgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Kein Mitglied hat ein Anrecht auf Gewinn- und Vermögensanteile.

§ 5 Geschäftsjahr und Rechtsaufsicht

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Gesellschaft untersteht der Rechtsaufsicht der zuständigen Behörde.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Die Mitglieder der Gesellschaft sind:

1. Ordentliche Mitglieder:
 - a) Einzelmitglieder
 - b) Familienmitglieder
 - c) Firmenmitglieder
 - d) Mitglieder auf Lebenszeit
 - e) Stiftungsmitglieder
2. Außerordentliche Mitglieder:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Korrespondierende Mitglieder
 - c) Fördernde Mitglieder
 - d) Mitglieder auf Gegenseitigkeit
 - e) Jugendmitglieder

Mehrere Arten der Mitgliedschaft sind nebeneinander möglich.

§ 7 Einzel-, Familien- und Firmenmitglieder gem. § 6 Ziffern 1a bis 1c

1. Einzelmitglieder können natürliche Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Familienmitglieder können Ehepaare und eingetragene Lebenspartner mit ihren Kindern oder Enkelkindern sein, sofern die Kinder bzw. Enkelkinder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Firmenmitglieder können Institutionen sein wie Vereine, Firmen, Organisationen des öffentlichen Lebens sowie diesen entsprechende Gesellschaften und Kommunen.
4. Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Direktion zu richten, welche den Antrag und die Aufnahme als Mitglied bestätigt. Der Antrag gilt als angenommen, wenn dem Antragsteller nicht innerhalb von 30 Tagen eine begründete Ablehnung vorliegt.
5. Im Falle der Ablehnung steht dem Abgewiesenen ein Einspruchsrecht zu, über dessen Erfolg die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.

§ 8 Mitglieder auf Lebenszeit gem. § 6 Ziffer 1d und Stiftungsmitglieder gem. § 6 Ziffer 1e

1. Mitglied auf Lebenszeit kann werden, wer einen einmaligen Förderbeitrag von mindestens dem Fünfzigfachen des Jahresbeitrags entrichtet.
2. Der Erwerb der Stiftungsmitgliedschaft erfordert mindestens die Zuwendung eines hundertfachen Jahresbeitrags.

Die Stiftungsmitgliedschaft kann auch von Erben oder Rechtsnachfolgern zum Andenken an Verstorbene erworben werden.

§ 9 Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder und Nichtmitglieder ernannt werden, die sich besondere hervorragende Verdienste um die Gesellschaft, ihre Aufgaben und Ziele oder um die Naturwissenschaft erworben haben.
2. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag eines oder mehrerer Mitglieder der Gesellschaft von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10 Korrespondierende Mitglieder und Mitglieder auf Gegenseitigkeit

1. Wissenschaftliche Institutionen, auf die nicht Ziffer 2 zutrifft, auswärtige Naturkundler und Wissenschaftler, die mit der Gesellschaft im wissenschaftlichen Gedankenaustausch stehen, können von der Direktion zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden. Sie zahlen keinen Beitrag. Hierzu können von den Mitgliedern jederzeit Vorschläge gemacht werden.
2. Mit Institutionen und Vereinen, bei denen eine Mitgliedschaft im Sinne des Vereinsrechtes möglich wäre, kann eine Mitgliedschaft auf Gegenseitigkeit eingegangen werden. Es erfolgt keine Beitragszahlung.

§ 11 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können natürliche Personen und Institutionen gem. § 7 Ziffer 1 bis 3 werden, die die Zwecke der Gesellschaft fördern wollen. Sie zahlen einen jährlichen Förderbeitrag zumindest in Höhe des Mitgliedsbeitrags.

§ 12 Jugendmitglieder

Jugendmitglieder haben das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.

§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder gem. § 6 Ziffer 1a sowie 1c bis 1e und Ehrenmitglieder gem. § 6 Ziffer 2a haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Familienmitglieder haben zwei Stimmen in der Mitgliederversammlung, sofern sie von mindestens zwei Familienmitgliedern in der Mitgliederversammlung vertreten werden und diese das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Einzel-, Familien- und Firmenmitglieder gem. § 6 Ziffern 1a bis 1c sowie Jugendmitglieder gem. § 6 Ziffer 2e bzw. § 12 zahlen einen Mitgliedsbeitrag gemäß der Beitrags- und Nutzungsordnung § 17 Ziffer 5c.
4. Alle Mitglieder haben Zutritt zu den Veranstaltungen der Gesellschaft, wobei von der Direktion ein zu zahlender Mindest- oder Selbstkostenbeitrag festgesetzt werden kann.
5. Soweit die Gesellschaft über naturkundliche Sammlungen und Bibliotheksbestände verfügt, haben die Mitglieder freien Zutritt.
6. Die Bibliothek der Gesellschaft kann von den Mitgliedern unentgeltlich genutzt werden. Mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft erlöschen alle Rechte gegenüber der Gesellschaft.
7. Für Verbindlichkeiten haftet die Gesellschaft nur mit ihrem Vermögen.

§ 14 Erlöschen und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Beitragszahlungen für zwei Jahre in Verzug ist. Durch Nachzahlung kann sie wieder aufleben, wenn ein erneuter Aufnahmeantrag gestellt wird.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, wenn er spätestens zum Ende des dritten Vierteljahres des Geschäftsjahres schriftlich angezeigt wird.

4. Die Mitgliedschaft kann in besonderen Fällen durch Ausschluss beendet werden wegen Verstoßes gegen die Ziele, Zwecke und Aufgaben der Gesellschaft oder sonstiger das Ansehen der Gesellschaft schädigenden Handlungen, wenn
 - a) hierzu ein eingehend begründeter Antrag eines Mitglieds vorliegt,
 - b) die Direktion die Begründung dieses Antrags für stichhaltig ansieht und
 - c) eine hierzu besonders einberufene Mitgliederversammlung nach vorangegangener schriftlicher und mündlicher Verhandlung die Ausschlussbegründung für ausreichend ansieht.

III. Organe und Hilfsorgane der Gesellschaft

§ 15

A. Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Direktion

B. Die Hilfsorgane der Gesellschaft sind:

1. der wissenschaftliche Beirat
2. der Konsulent
3. die Rechnungsprüfer
4. Fach- und Arbeitsgruppen

§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind der Direktion bis zum 15. Februar des jeweiligen Jahres schriftlich einzureichen. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung auch noch später eingegangene Anträge in die Tagesordnung aufnehmen. Ausgenommen sind Anträge gemäß §§ 31 und 32.
3. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die Direktion unter Beifügung der Tagesordnung mit den notwendigen Erläuterungen hierzu sowie der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung gilt als ordnungs- und fristgemäß eingeladen und ist beschlussfähig, wenn die Absendung der Einladung mindestens drei Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung erfolgt ist. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Teilnehmerzahl, sofern es sich nicht um Beschlüsse gem. §§ 31 oder 32 handelt.
5. Der Direktor leitet als Vorsitzender die Mitgliederversammlung. Ist er verhindert, vertritt ihn ein Stellvertreter.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Leiter der Versammlung, vom Protokollführer und einem der Mitglieder der Versammlung unterzeichnet.

§ 17 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:

1. die Bestätigung der vorliegenden Tagesordnung und die Beschlussfassung über eine beantragte Erweiterung oder Abänderung der Tagesordnung
2. die Bewilligung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung
3. die Entgegennahme des Berichts der Direktion über das abgelaufene Geschäftsjahr insbesondere enthaltend:

- a) Angaben über die Tätigkeit der Gesellschaft im Allgemeinen und den Mitgliederstand
- b) einen Überblick über die wissenschaftlichen Aktivitäten und Arbeiten der Gesellschaft
- c) den Bericht des Schatzmeisters (Einnahmen, Ausgaben, Vermögen)
4. die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
5. die Beschlussfassung über:
 - a) die Entlastung des Schatzmeisters und der Direktion
 - b) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das kommende Geschäftsjahr
 - c) die Beitrags- und Nutzungsordnung und ihre Änderungen
 - d) die Anträge nach der vorliegenden Tagesordnung
6. die Durchführung der anstehenden Wahlen
 - a) der Direktionsmitglieder
 - b) des Konsulenten
 - c) der Rechnungsprüfer und ihrer Ersatzleute
 - d) der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats
7. Aufgaben nach der Satzung (z. B. § 7 Abs. 5)

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von der Direktion bei Dringlichkeit jederzeit unter Beifügung der Tagesordnung und ihrer Begründung unter Einhaltung der satzungsgemäßen Fristen einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn der Direktion ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens zehn Mitgliedern der Gesellschaft vorliegt; dieser Antrag ist der Einladung beizufügen.

§ 19 Abstimmung und Beschlussfassung

1. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
2. Institutionen wie Vereine, Firmen usw. üben ihr Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter aus.
3. In der Regel wird offen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein Mitglied eine solche verlangt.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Bei Abstimmungen über Satzungsänderungen und zur Auflösung der Gesellschaft gelten besondere Bedingungen; siehe hierzu die §§ 31 und 32 dieser Satzung.

§ 20 Die Direktion hat sieben bis zehn Mitglieder:

- a) den Direktor
- b) vier stellvertretende Direktoren
- c) den Schatzmeister
- d) einen bis vier Beisitzer

§ 21 Wahl und Amtszeit der Direktionsmitglieder

1. Die Mitglieder der Direktion sind ordentliche Mitglieder der Gesellschaft; sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

2. Nach Ablauf der Amtszeit verbleibt die Direktion bis zur Amtsübernahme durch die neuen Mitglieder im Amt.
3. Mitglieder der Direktion, die vor Ende ihrer Amtszeit ausscheiden, sind erst nach der ordnungsgemäßen Übergabe ihres Amtes aus der Verantwortung zu entlassen.

§ 22 Aufgaben und Pflichten der Direktion

1. Die Direktion unter dem Vorsitz und der Leitung des Direktors ist für die gesamte Geschäftsführung der Gesellschaft verantwortlich. Sie überwacht die Einhaltung der Satzung, verwaltet das Vermögen, organisiert und koordiniert Aktivitäten der Gesellschaft und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
2. Die Direktion gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung ist Folgendes festzuhalten:
 - a) Ladungsfrist für Direktionssitzungen
 - b) ein stellvertretender Direktor wird zum direkten Vertreter des Direktors benannt
 - c) die Aufgabenbereiche werden benannt und den einzelnen Mitgliedern der Direktion zugeordnet
3. Die Gesellschaft wird durch den Direktor und einen stellvertretenden Direktor gemeinschaftlich vertreten. Bei Verhinderung des Direktors wird die Gesellschaft durch zwei stellvertretende Direktoren vertreten.
4. Für besondere, außerordentliche Aufgaben und Geschäfte kann die Direktion einen Vertreter bevollmächtigen oder auch einen Arbeitsausschuss einsetzen. Nach der Erledigung der Aufgaben und der Geschäfte wird die Vollmacht eingezogen und der Ausschuss wieder aufgelöst. In besonderen Rechts- und Vermögensfragen wird die Direktion von dem Konsulenten beraten.
5. Die Direktion kann zur Erledigung ihrer Aufgaben eine Hilfskraft einstellen.

§ 23 Sitzungen und Beschlussfassungen der Direktion

1. Die Direktion soll möglichst alle vier Wochen, mindestens aber einmal pro Vierteljahr zusammentreten. Sie muss zusammentreten, wenn dieses von mindestens drei Direktionsmitgliedern beantragt wird.
2. Zu den Sitzungen lädt der Direktor unter Beifügung der Tagesordnung ein. Er leitet die Sitzung.
3. Die Beschlüsse der Direktion werden mit der Mehrheit der ihr angehörenden Mitglieder gefasst. In wichtigen Sonderfällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Von einem der anwesenden Vorstandsmitglieder ist ein Ergebnisprotokoll über die Beschlüsse anzufertigen.

§ 24 Stellvertretende Direktoren

Die stellvertretenden Direktoren übernehmen einzelne Funktionen bei der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der Direktion; welche Funktionen dies im Einzelnen sind, ist in der Geschäftsordnung festzuhalten. Sie unterstützen und beraten den Direktor.

§ 25 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister führt die laufenden Kassengeschäfte und verwaltet das Vermögen der Gesellschaft.
2. Nach Ablauf des Geschäftsjahres legt er der Direktion eine nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung aufgestellte Bilanz und einen Geschäftsbericht zur Kenntnisnahme und Genehmigung und den Rechnungsprüfern zur Prüfung vor.

3. Für das kommende Geschäftsjahr erstellt er einen Haushaltsplan (Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt) und einen Investitionsplan und legt diese nach Abstimmung mit der Direktion der ordentlichen Mitgliederversammlung zu Beginn des Geschäftsjahres vor.

§ 26 Beisitzer

Die Beisitzer unterstützen und beraten die anderen Direktionsmitglieder bei ihren Aufgaben. In welcher Form dies geschieht, wird in der Geschäftsordnung festgehalten. Ein Beisitzer übernimmt die Protokollführung bei der Mitgliederversammlung.

§ 27 Der wissenschaftliche Beirat

1. Der wissenschaftliche Beirat berät die Direktion bei der Aufstellung und Organisation des Arbeits- und Veranstaltungsprogramms, bei der Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben sowie bei der Instandhaltung und Ausstellung der Sammlungen.
2. Er besteht mindestens aus vier, höchstens aber aus zwölf Personen, die nicht alle Mitglieder der Gesellschaft sein müssen.
3. Dem wissenschaftlichen Beirat gehören an:
 - a) zwei stellvertretende Direktoren und zwei fachlich geeignete Mitglieder der Gesellschaft
 - b) nach Bedarf weitere Fachvertreter von Hochschulen, insbesondere der Hochschule Emden/Leer, von wissenschaftlichen Institutionen und Fachbehörden
4. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden, der im Einvernehmen mit der Direktion zu den Sitzungen einlädt und diese leitet.
5. Der wissenschaftliche Beirat tritt jährlich mindestens einmal zusammen; in den Sitzungen haben Mitglieder der Direktion das Recht auf Anhörung.

§ 28 Konsulent

Zum Konsulenten wird von der Mitgliederversammlung ein Rechtsanwalt für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Konsulent berät die Direktion in allen Rechtsfragen.

§ 29 Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer und ihre Ersatzleute sind Mitglieder der Gesellschaft und werden jeweils für zwei Geschäftsjahre derart gewählt, dass bei jeder jährlichen Mitgliederversammlung alternierend ein Rechnungsprüfer plus Ersatzmann nachgewählt werden muss.

§ 30 Fach- und Arbeitsgruppen

1. Fach- und Arbeitsgruppen können von fachlich gleich interessierten Mitgliedern der Gesellschaft auf freiwilliger Basis gebildet werden.
2. Die Ziele einer Fach- oder Arbeitsgruppe sind schriftlich zu formulieren und der Direktion zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
3. Jede Fach- oder Arbeitsgruppe wählt einen Leiter, welcher ihre Belange bei der Direktion vertritt.
4. Die Leiter berichten in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung.

IV. Änderung der Satzung

§ 31

1. Satzungsänderungen erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Anträge zur Änderung der Satzung müssen der Direktion fristgemäß vorgelegt werden. Diese erarbeitet eine Beschlussvorlage. Die Beschlussvorlage ist der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.
2. Beschlussfähigkeit
 - a) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Stimmberechtigten anwesend ist.
 - b) Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, ist zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung innerhalb von spätestens vier Wochen einzuladen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig.
3. Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Durch die Satzungsänderung darf keine Änderung des Zwecks oder des Ziels der Gesellschaft bewirkt werden.

V. Auflösung der Gesellschaft

§ 32

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann auf einer hierzu besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Stimmabgabe von mindestens zwei Dritteln aller gem. § 13 Ziffer 1 und 2 stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft.
3. Bei Nichtteilnahme kann die Stimmabgabe auch schriftlich erfolgen, wobei die abgegebenen Stimmen vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen müssen; die Versammlung muss beschlussfähig sein gem. § 16 Ziffer 4.
4. Die Auflösung ist beschlossen, wenn die Hälfte aller gem. § 13 Ziffer 1 und 2 stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt hat.
5. Sollte entgegen des Auflösungsbeschlusses an der Fortsetzung der Gesellschaft Interesse bestehen, so kann aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder hierzu ein Vorschlag gemacht werden. Wenn sieben Mitglieder zur Fortführung der Gesellschaft bereit sind, kann die Gesellschaft unverändert weitergeführt werden.

§ 33

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an eine noch zu bestimmende gleich-interessierte steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für wissenschaftliche Zwecke, die den bisherigen Zwecken der Gesellschaft entsprechen. Ein Beschluss hierüber darf jedoch erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.
2. Ein Beschluss nach Abs. 1 wird von der auflösenden Mitgliederversammlung gefasst.

Diese Fassung der Satzung der „Naturforschenden Gesellschaft zu Emden von 1814“ wurde am 9. April 2013 durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Mit dem Tage der Annahme ist die alte Fassung ungültig.

Emden, den 9. April 2013